

**V E R O R D N U N G**  
**ZUM REGLEMENT**  
**STÜTZPUNKT-FEUERWEHR**

vom 22. April 2015

(Fassung vom 20. Dezember 2023)

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 4 Absatz 2 lit. c des Reglements über die Stützpunkt-Feuerwehr (Nr. 11.200) vom 1.1.2015 beschliesst:

## § 1 Jährliche Ausbildungszeit

- <sup>1</sup> Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden.
- <sup>2</sup> Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden.
- <sup>3</sup> Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- <sup>4</sup> Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

## § 2 Rückforderung Einsatzkosten

- <sup>1</sup> Grundsätzlich werden die Einsatzkosten nach den Vollkosten berechnet.
- <sup>2</sup> Für bestimmte Einsätze kann der Gemeinderat Pauschalen festlegen.
- <sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze und die Pauschalen sind im Anhang I dieser Verordnung festgehalten.

## § 3 Einsatzpläne

- <sup>1</sup> Für folgende Objektarten müssen die Eigentümerinnen oder die Eigentümer Einsatzpläne zu Händen der Feuerwehr erstellen lassen:
  - a. Gebäude mit Brandmelde- und/oder Löschanlagen.
  - b. Bauten und Anlagen mit einer Bruttogeschossfläche ab 1'200 m<sup>2</sup> (Verkaufsgeschäfte, Industrie- und Lagergebäude etc.).
  - c. Industrie- und Gewerbebauten mit einer Brandbelastung ab 1'000 MJ/m<sup>2</sup>.
  - d. Beherbergungsbetriebe A: Heime, Anstalten, Kliniken etc., in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 10 Personen aufgenommen werden, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind.
  - e. Beherbergungsbetriebe B: Hotels, Pensionen etc., in denen dauernd oder vorübergehend mehr als 15 Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.
  - f. Bauten mit Räumen, ausgelegt für grosse Personenbelegungen wie Schulhäuser, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Kinos, Restaurants, Discotheken, Musiklokale und ähnliche Versammlungsstätten, in welchen sich mehr als 100 Personen aufhalten können.

- 
- g. Parkhäuser und Autoeinstellhallen mit mehr als 10 Einstellplätzen oder 150 m<sup>2</sup> Fläche.
  - h. Hochhäuser mit mehr als 30m. 1)
  - i. Landwirtschaftliche Nebenhöfe, welche mehr als 300 m vom Siedlungsgebiet entfernt sind.
  - j. Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche dem ständigen Aufenthalt von Personen und/oder Tieren dienen.
  - k. Landwirtschaftliche Betriebe, sofern sie gestützt auf die Brandschutzrichtlinie 15-03d "Schutzabstände Brandabschnitte", Ziff. 2.4.4 Abs. 2 reduzierte Schutzabstände aufweisen.
  - l. Gebäude, welche als Kulturgüter von eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bedeutung sind oder solche beweglichen Kulturgüter beherbergen.
- <sup>2</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Mutationen beim Objektdatenblatt (Modul 5), wird ab der ersten Mutation pro Objekt und Jahr der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Mutationen bei den übrigen zu den Einsatzplänen gehörenden Modulen, wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Der Aufwand der Feuerwehr, verursacht durch Augenscheine, Begehungen und Evakuationsübungen, Dienstgänge etc. aufgrund von Mutationen, kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. 1)
- <sup>5</sup> Die Verrechnungsansätze und die Pauschalen gemäss Absatz 2 bis 4 sind im Anhang I dieser Verordnung festgehalten.

#### § 4 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Für die persönlichen Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze sowie für Arbeitsstunden, welche sie in ihrer Freizeit leisten, erhalten die Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung. Arbeitsstunden werden nur vergütet, wenn die Tätigkeit im Pflichtenheft vorgesehen ist. Aufgaben, welche beim Kader durch das Fixum abgegolten werden, können nicht durch andere Angehörige der Feuerwehr geltend gemacht werden. Ausnahmen sind vorgängig abzuklären und benötigen immer die Zustimmung der Departementsvorsteherin oder Departementsvorstehers. In Anhang III werden die Tätigkeiten geregelt, welche durch das Fixum abgegolten werden. 1)
- <sup>2</sup> Teilnehmende an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung. 1)
- <sup>3</sup> Offiziere und höhere Unteroffiziere erhalten als Funktions- und Verantwortungsträger zusätzlich ein jährliches Fixum. Der Gemeinderat legt im Anhang III dieser Verordnung fest, welche Aufwendungen und Tätigkeiten mit dem Fixum abgegolten werden.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigungen gemäss Absatz 1 bis 3 ist im Anhang II dieser Verordnung festgehalten.

**§ 5 Schadenregelung**

- <sup>1</sup> Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten im Sinne von § 30 des Reglements werden folgende maximale Entschädigungen erstattet:
  - a. CHF 100'000.-- pro Motorwagen
  - b. CHF 10'000.-- pro Motorrad oder Motorfahrrad
  - c. CHF 5'000.-- pro Fahrrad
  
- <sup>2</sup> Bei Kollisionsschäden von privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten im Sinne von § 30 des Reglements hat der Lenker einen Selbstbehalt von CHF 500.-- zu tragen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1.1.2015 in Kraft. 1)

Muttenz, 17. Dezember 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15.4.2015, rückwirkend in Kraft ab 1.1.2015*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.8.2015, rückwirkend in Kraft ab 1.1.2015*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022, in Kraft ab 1.1.2023*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2023, in Kraft ab 1.1.2024*

## ANHANG I

## Verrechnungsansätze Einsatzkosten

| Einsatzarten                                                                            | Verrechnungsart | per Einsatz/Stk. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|
| Brandmeldeanlagen, Fehl- und Täuschungsalarm<br>Von 06:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen 1) | Pauschal        | CHF 1'000.--     |
| Von 20:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 1)                                  | Pauschal        | CHF 1'500.--     |
| Entfernen/Vernichten von Wespen- und Hornissennest                                      | Pauschal        | CHF 220.--       |
| Unfug                                                                                   | Pauschal        | CHF 2'000.--     |

| Dienstleistungen/Planung                                           |            |              |
|--------------------------------------------------------------------|------------|--------------|
| Objektpläne neu erstellen                                          | pro Stunde | CHF 80.--    |
| Objektpläne mutieren (Modul 5). Ab erster Mutation kostenpflichtig | per Stk.   | CHF 80.--    |
| Mutationen Einsatzpläne (sämtliche Modul) 1)                       | pro Stunde | CHF 80.-- 1) |
| Schlüsselhülse fertig montiert                                     | per Stk.   | CHF 770.--   |
| Schlüsselhülse mit Zylinder angeliefert ohne Montage               | per Stk.   | CHF 500.--   |

| Fahrzeuge                                                  |          | Grundgebühr /<br>Erste Einsatzstunde | Jede weitere<br>Einsatzstunde |
|------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------|-------------------------------|
| Kommando- / Dienstwagen (KOWA / DW) 1)                     | per Std. | CHF 50.--                            | CHF 20.--                     |
| Löschfahrzeuge (TLF/ULF) 1)                                | per Std. | CHF 180.-- 1)                        | CHF 130.- 1)-                 |
| Autodrehleiter (DLK) 1)                                    | per Std. | CHF 250.--                           | CHF 150.--                    |
| Pionierfahrzeug (PIO) 1)                                   | per Std. | CHF 150.--                           | CHF 100.--                    |
| Wechsellader (WELA) 1)                                     | per Std. | CHF 150.--                           | CHF 100.--                    |
| Einsatzfahrzeuge < 3.5T bis max. 10t (ASF, MSF, TPF)<br>1) | per Std. | CHF 100.-- 1)                        | CHF 50.-- 1)                  |

| Geräte                                                       |             |            |
|--------------------------------------------------------------|-------------|------------|
| Wärmebildkamera (Pauschalbetrag inkl. AdF und Kamera)        | Pauschal    | CHF 200.-- |
| Motorspritze Typ ZS                                          | per Einsatz | CHF 50.--  |
| Tauchpumpe 220V                                              | per Einsatz | CHF 30.--  |
| Wassersauger (Taski)                                         | per Einsatz | CHF 30.--  |
| Rauch resp. Nebelgerät                                       | per Einsatz | CHF 50.--  |
| Rauch resp. Nebelmittel Fogan                                | per lt      | CHF 18.--  |
| Kettensäge, Lüfter                                           | per Einsatz | CHF 40.--  |
| Sprungretter 7x6x2.5m inkl. Aggregate                        | per Einsatz | CHF 100.-- |
| Streuanhänger Ölbinder                                       | per Einsatz | CHF 30.--  |
| Leercontainer                                                | per Einsatz | CHF 50.--  |
| Strassenrettungsgeräte (Schere, Spreizer, Aggregate)         | per Einsatz | CHF 80.--  |
| Notstromaggregat bis 4kVA                                    | per Einsatz | CHF 20.--  |
| Notstromaggregat bis 4 - 10kVA                               | per Einsatz | CHF 30.--  |
| Notstromaggregat über 10kVA                                  | per Einsatz | CHF 40.--  |
| Kleinmaschinen (Bohrmasch., El.Fuchsschwanz, Stichsäge etc.) | per Stk.    | CHF 15.--  |

**ANHANG I**  
(Fortsetzung)

| <b>Material</b>                                                   |                 |     |         |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|---------|
| Ölbinder Strasse                                                  | per Sack à 20kg | CHF | 38. --  |
| Ölbinder Wasser                                                   | per Sack        | CHF | 90. --  |
| Feuerlöscherfüllung Pulver 12 kg                                  | per Stk.        | CHF | 320. -- |
| Feuerlöscherfüllung Schaum 12 kg                                  | per Stk.        | CHF | 230. -- |
| Feuerlöscherfüllung Light-Water 12 kg                             | per Stk.        | CHF | 230. -- |
| Feuerlöscherfüllung CO2 6 kg                                      | per Stk.        | CHF | 180. -- |
| Schlauchmaterial, Unterhaltskosten                                | per lm          | CHF | 1. --   |
| Schaumextrakt                                                     | per kg          | CHF | 4. --   |
| Pulverlöschmittel                                                 | per kg          | CHF | 10. --  |
| Bauplastik für Notdach inkl. Kleinmaterial                        | per m2          | CHF | 4. --   |
| Schutzanzug leicht                                                | per Stk.        | CHF | 40. --  |
| Benzin/Diesel                                                     | per l           | CHF | 2. --   |
| <b>Personal</b>                                                   |                 |     |         |
| AdF Einsatz- und Retablierungsansatz bei verrechenbaren Einsätzen | per Std.        | CHF | 50. --  |
| 1. Verpflegung nach Mindesteinsatzdauer von 3 Std.                | per AdF         | CHF | 25. --  |
| 2. Verpflegung nach Einsatzdauer von mehr als 8 Std.              | per AdF         | CHF | 25. --  |

## ANHANG II

**Entschädigung der Mitglieder der Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz**

Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

**1. Jährliches Fixum**

|                                                                                                                                      |     |           |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|----------|
| Kommandant (Major)                                                                                                                   | CHF | 24'382.80 | 1) 3) 4) |
| Kommandant-Stv. (Hptm)                                                                                                               | CHF | 13'781.40 | 1) 3) 4) |
| <i>(mit dem Fixum des Kommandanten und dessen Stv. werden sämtliche Aufwendungen und Tätigkeiten exkl. die Einsätze verrechnet.)</i> |     |           |          |
| Fourier                                                                                                                              | CHF | 3'710.40  | 1) 3) 4) |
| Feldweibel                                                                                                                           | CHF | 1'166.10  | 1) 3) 4) |
| Adjutant                                                                                                                             | CHF | 1'166.10  | 1) 3) 4) |
| Leutnant/Oberleutnant 1)                                                                                                             | CHF | 1'166.10  | 3) 4)    |

**2. Stundenentschädigungen****2.1 Übungssold und Arbeitsstunden in der Freizeit**

|                                  |     |       |       |
|----------------------------------|-----|-------|-------|
| Offiziere, Höhere Unteroffiziere | CHF | 29.15 | 3) 4) |
| Wachtmeister                     | CHF | 26.30 | 3) 4) |
| Korporal, Gefreite               | CHF | 23.95 | 3) 4) |
| Mannschaft                       | CHF | 21.15 | 3) 4) |
| Retablierungsarbeiten            | CHF | 26.95 | 3) 4) |

**2.2 Einsatzsold**

|                             |     |       |       |
|-----------------------------|-----|-------|-------|
| In Alarmfällen für alle AdF | CHF | 32.80 | 3) 4) |
|-----------------------------|-----|-------|-------|

Bei Einsätzen während der Nacht (20.00 - 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird die erste Einsatzstunde doppelt besoldet. 1)

**2.3 Pikettentschädigung**

Das Pikett (24 Std.) wird pauschal mit CHF 288.10 entschädigt. 2) 3) 4)

**3. Indexierung**

**3.1** Die Ansätze sind der Indexierung unterstellt.

**3.2** Der Gemeinderat entscheidet jährlich über eine Anpassung analog der Lohnanpassung des Gemeindepersonals.

## ANHANG III

**Tabelle Fixum von Kaderangehörigen**

Die unten aufgeführte Tabelle regelt die Tätigkeiten, welche den Angehörigen im höheren Kader der Feuerwehr, für die in der Freizeit geleisteten Arbeitsstunden, durch das Fixum abgegolten werden. Aufgaben, welche beim Kader durch das Fixum abgegolten werden, können nicht durch andere Angehörige der Feuerwehr geltend gemacht werden. Ausnahmen sind vorgängig abzuklären und benötigen immer die Zustimmung der Departementsvorsteherin oder Departementsvorstehers.

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kdt                                                | Aufwendungen und Tätigkeiten exkl. Einsätze                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kdt Stv 1                                          | Aufwendungen und Tätigkeiten exkl. Einsätze                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kdt Stv 2                                          | Aufwendungen und Tätigkeiten exkl. Einsätze                                                                                                                                                                                                                                     |
| Oberleutnant<br>Leutnant<br>Adjutant<br>Feldweibel | - Führungsverantwortung für den zuständigen Bereich<br>- Entschädigung für private Telefongeräte und Telefonkosten<br>- Postfach im Magazin leeren (2x wöchentlich)<br>- Telefonate (bis max. 2 Stunden im Monat)<br>- Kontrolle von Lieferungen, Lieferscheinen und Rechnungen |
| Fourier                                            | Aufgaben und Tätigkeiten gemäss Pflichtenheft (Pt. 1-9) sowie jene der übrigen höheren Kader.                                                                                                                                                                                   |

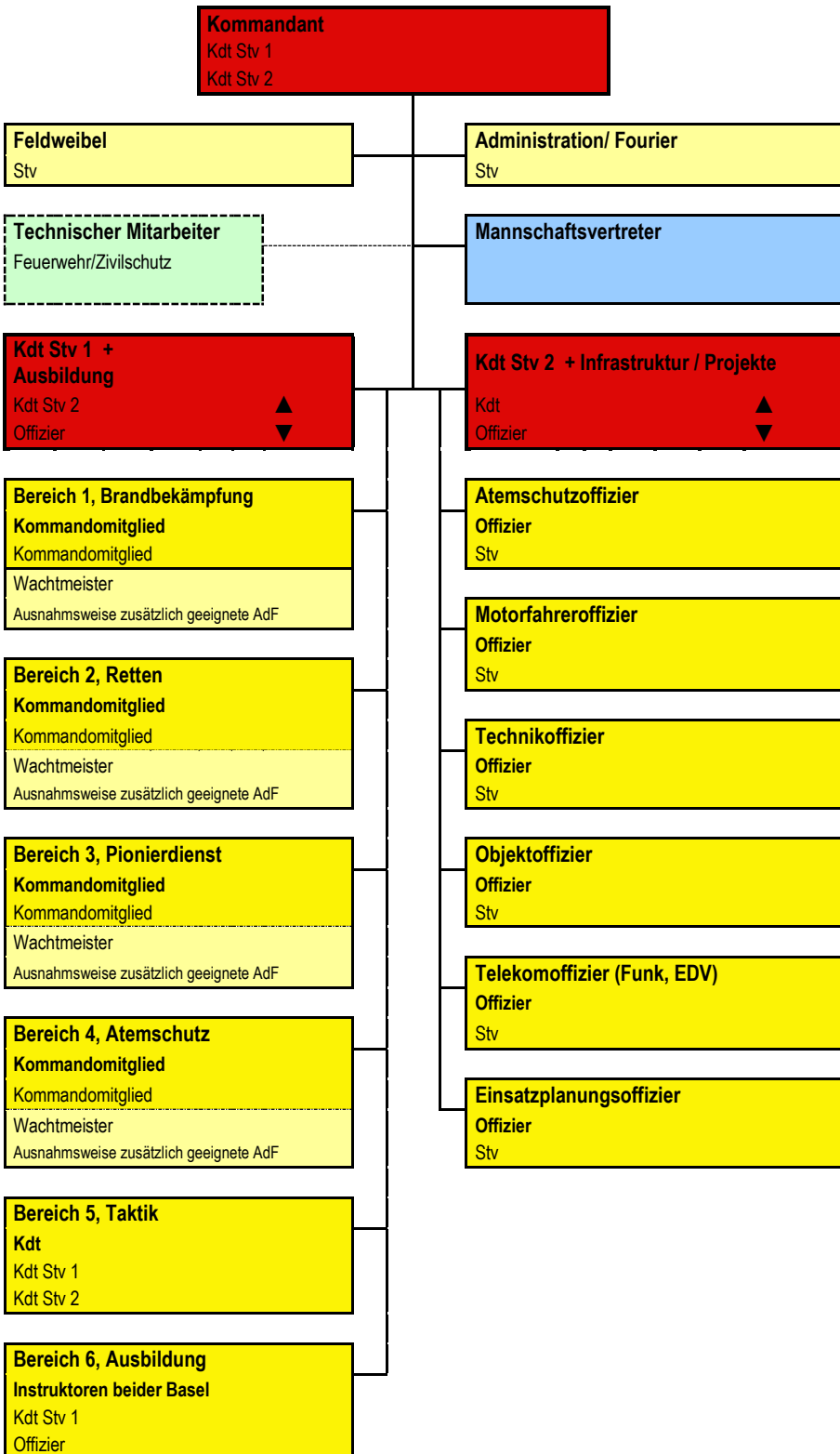
Der Aufwand für die im Pflichtenheft aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben können durch die Kader (exkl. anders in der Verordnung ausgewiesene Bestimmungen) als persönliche Stunden verrechnet werden.

Ausserordentliche Tätigkeiten, ausgelöst durch besondere Projekte oder Arbeitsübernahme, werden nach vorheriger Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, zusätzlich entschädigt.

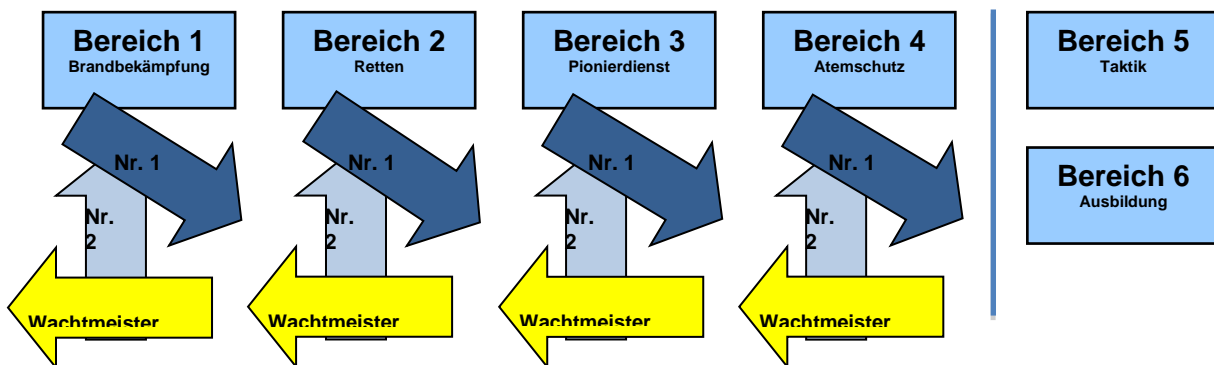


ANHANG IV

**Organisation Stützpunkt – Feuerwehr Muttenz**



Sämtliche Ausbildungsaufgaben sind Themenbezogen in 6 Bereiche gegliedert. Jeder Bereich besteht aus mehreren AdF's. Ein Kommandomitglied ist Verantwortlicher (Nr. 1). Ein zweites Kommandomitglied ist dessen Stellvertreter (Nr. 2) und wird nach 1 Jahr Verantwortlicher. Der Verantwortliche (Nr. 1) wechselt daraufhin den Bereich. Die 3. Stufe sind Wachtmeister sowie in Ausnahmefällen geeignete AdF. Der jeweilige Bereich ist für sämtliche Lektionen verantwortlich. Eine Ausnahme bilden die Bereiche 5 und 6.



## ANHANG V

**Pflichtenheft Stützpunkt – Feuerwehr Muttenz****Generelle Weisungen und Pflichten****Verantwortung übernehmen bedeutet nicht, Alles eigenhändig zu erledigen!**

„Die Verantwortung tragen“, bedeutet Eigeninitiative zu zeigen. Es beinhaltet aber auch die Fähigkeit, Aufgaben zeit-, situations- und personengerecht zu delegieren und Aufträge zu erteilen. Delegation wird im Allgemeinen verstanden als Übertragung von Aufgaben oder Tätigkeiten aus dem Funktionsbereich einer Führungskraft auf einen dazu befähigten Mitarbeiter. Gleichzeitig mit der Aufgabe sollten die zur Erreichung der Ziele notwendigen Kompetenzen und die Verantwortung im fachlichen Bereich (→ Handlungsverantwortung) mitdelegiert werden. Der Vorgesetzte aber behält und trägt die Kontrollverantwortung für sein Führungsverhalten (→ Führungsverantwortung). Die Hauptverantwortung ist somit nie delegierbar. Aufgaben, welche beim Kader durch das Fixum abgegolten werden, können nicht durch andere Angehörige der Feuerwehr geltend gemacht werden. Ausnahmen sind vorgängig abzuklären und benötigen immer die Zustimmung der Departementsvorsteherin oder Departementsvorstehers.

Die Bereichsverantwortlichen:

1. sind und bleiben für ihren Bereich die Ansprechperson Nummer 1.
2. haben eine Stellvertretung
3. können zu ihrer Unterstützung Angehörige der Mannschaft beiziehen. Sie koordinieren deren Arbeit und führen oder kontrollieren, resp. visieren die Stundenliste. Diese ist jeweils bis zum 7. Kalendertag des folgenden Monats dem Kommandanten vorzulegen.
4. orientieren sich über neue, mögliche Einsatzmittel und bringen diese bei Bedarf ins Budget ein.
5. führen eine Liste der persönlich aufgewendeten Stunden. Diese ist monatlich, jeweils bis zum 7. Kalendertag, visiert dem Kommandanten vorzulegen.
6. kontrollieren und visieren die monatlichen Stundenabrechnungen der AdF in ihrem Bereich.
7. reichen innerhalb ihres Bereiches das Budget der anzuschaffenden Materialien (inklusive deren Unterhalt) zuhanden des Kommandanten schriftlich und begründet ein.
8. haben die budgetierten Anschaffungen, die ihren Bereich betreffen, zu tätigen. Die Auslösung der entsprechenden finanziellen Mittel erfolgt durch den Kommandanten. Ausserhalb des Budgets haben sie sich mit dem Kommandanten abzusprechen.
9. kontrollieren den Rechnungsverkehr in ihrem Bereich.

Die Offiziere, Adjutanten, der Feldweibel und der Fourier:

1. leisten – sofern Offizierskurs 1 besucht turnusgemäss Pikettdienst in der Funktion als Pikettoffizier gemäss Weisung.
2. tragen ihr persönliches Handfunkgerät auf sich.
3. übergeben bei Ferien- resp. Ortsabwesenheit von mehr als 3 Tagen ihren Pager und ihr Funkgerät ihrer Stellvertretung.

4. erhalten für ihre Funktion gemäss VO der Gemeinde ein entsprechendes Fixum.
5. orientieren sich mindestens 2-mal pro Woche über den Inhalt ihres Post-Fachs.
6. sind via Telefon, E-Mail erreichbar.

Im Einsatzfall:

1. wird die Einsatzzentrale grundsätzlich durch den Feldweibel, den Fourier oder deren Stellvertretung besetzt. Rücken diese nicht in nützlicher Frist ein, wird die Einsatzzentrale durch den dritten eintreffenden Offizier oder einem ausgebildeten Zentralisten besetzt. Ausgenommen davon sind der Kdt und die Kdt-Stv.
2. Ansprechpartner für die Medien im Ereignisfall ist identisch mit der Schadenplatzorganisation §25, Reglement der Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz.

### **Kommandant**

Der Kommandant:

1. hat die Hauptverantwortung darüber, dass die Feuerwehr jederzeit einsatzbereit und einsatzfähig ist.
2. hat die Gesamtverantwortung im Ereignisfall.
3. übernimmt sämtliche Aufgaben des Kommandant Stv 2 bei dessen Abwesenheit.
4. ist verantwortlich, dass der Bestand von Kader und Mannschaft dem Reglement Nr. 11.200 vom 09.12.2014 angepasst ist.
5. Führt grundsätzlich einmal jährlich ein persönliches Gespräch mit jedem AdF
6. Führt Qualifikationsgespräche mit den Mitgliedern des Kommandos und vereinbart Ziele.
7. überwacht sowohl Arbeiten als auch Funktionen des Kaderns und der Mannschaft.
8. organisiert alljährlich eine geheime Alarmübung für die ganze Feuerwehr.
9. ist, als Vorsitzender des Feuerwehrkommandos, für die Vorbereitung der Geschäfte und für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.
10. kontiert den gesamten Rechnungverkehr.
11. ist verantwortlich für das Gesamtbudget der Feuerwehr. Er berechnet und budgetiert mit den Mitgliedern des Kommandos alljährlich die Einzelposten zuhanden der Sicherheits- und Umweltkommission resp. dem Gemeinderat.
12. ist zuständig für das Versicherungswesen innerhalb der Feuerwehr. Er meldet alle Angehörigen der Orts- resp. der zugeordneten Betriebsfeuerwehren bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes an.
13. überwacht die Gebäude der Feuerwehr und stellt für deren Unterhalt bei der Bauverwaltung Antrag.
14. unterhält die Verbindungen zu Behörden, öffentlichen Ämtern und Partnerorganisationen.
15. unterhält den Kontakt zu Nachbar- und Betriebsfeuerwehren.
16. versorgt das Feuerwehr-Inspektorat mit den geforderten Statistiken und Angaben.
17. hat die Gesamtverantwortung über die Jugendfeuerwehr.
18. pflegt den Kontakt zwischen dem Feuerwehrverein und der Feuerwehr.

19. legt zusammen mit dem Kdt-Stv. 1 Übungsschwerpunkte fest
20. ist verantwortlich für spezielle Überwachungsaufträge (z.B. Faschnachts- und 1.-Augustfeuer).
21. sowie weitere Aufgaben gemäss Kommandoakten der BGV.

### **Kommandant-Stellvertreter 1 (Ausbildung)**

Der Kommandant-Stellvertreter 1 (Ausbildung):

1. übernimmt sämtliche Aufgaben des Kommandanten bei dessen Abwesenheit.
2. ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung.
3. organisiert die Ausbildungskurse. Die vom Feuerwehrkommando dazu vorgesehenen Kandidaten, werden von ihm benachrichtigt. Anschliessend meldet er sie dem Feuerwehrinspektorat. Ebenso ist er für die daraus resultierenden Aufgebote verantwortlich.
4. verteilt die Ausbildungslektionen an von ihm bestimmte Lektionsinhaber und unterstützt diese bei der Vorbereitung. Bei Ausfall eines Lektionsinhabers ist er für einen entsprechenden Ersatz verantwortlich, sofern der Ersatz nicht durch den jeweiligen Ausbildungsbereich gestellt werden kann.
5. erstellt das Programm für die Mannschafts-, Kader- und Tagespikettübungen sowie gemeinsame Übungen mit Partnerorganisationen.
6. setzt zusammen mit dem Kommandant die Übungs-Schwerpunkte in einem 2-Jahresplan fest.
7. erarbeitet und plant die Übungsdaten sowie den Inhalt und bestimmt die Übungsrayons zusammen mit dem Ausbildungsbereich 6.
8. verschickt die Aufgebote für im Jahresprogramm nicht aufgeführte Übungen oder für Spezialübungen.
9. leitet die Offiziersübungen und führt die entsprechende Stundenkontrolle.
10. Macht den Feldweibel auf Änderungen der Reglemente aufmerksam.
11. Informiert sich über Neuerungen/Änderungen im Feuerwehrhandwerk und Ausbildung.

### **Kommandant-Stellvertreter 2 (Infrastruktur und Projekte)**

Der Kommandant-Stellvertreter 2 (Infrastruktur und Projekte):

1. übernimmt sämtliche Aufgaben des Kommandant-Stv 1 bei dessen Abwesenheit.
2. ist im Auftrag der Gemeinde Muttenz verantwortlich für die Feuerschau.
3. führt grundsätzliche Spezialprojekte (Beschaffungen, Konzepte etc.)
4. nimmt, gemeinsam mit den zuständigen Behörden, an der Abnahme von Brandmeldeanlagen teil.
5. verwaltet die internen Schlüssel der Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz sowie der interne Teil der Schliessanlage (Hülsenschlüssel).
6. ist verantwortlich und organisiert die alljährliche Rekrutierung in Zusammenarbeit und der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Muttenz.

7. unterhält, bezüglich Funkwesen, die Kontakte zu anderen Organisationen wie z.B. Zivilschutz, Gemeindeführungstab, Gemeindepolizei, Polizei Basel-Landschaft.
8. hat die Gesamtverantwortung über die Einsatzzentrale.
9. ist Ansprechperson der Rekruten.

### **Atemschutzoffizier**

Der Atemschutzoffizier:

1. ist für den Unterhalt und die Einsatztauglichkeit der Atemschutzgeräte, Fluchtgeräte, Druckluftflaschen und der Atemluftabfüllanlage verantwortlich. Er organisiert mit den Atemschutz-Gerätewarten die periodischen Prüfungen und protokolliert diese.
2. rekrutiert die Atemschutz-Gerätewarte, organisiert deren Ausbildung.
3. ist besorgt, dass die Atemschutzgeräteträger periodisch zu den vorgeschriebenen ärztlichen Kontrollen und Untersuchungen aufgeboten werden.

### **Motorfahreroffizier**

Der Motorfahreroffizier:

1. ist verantwortlich für den Unterhalt, die Pflege, die Wartung und die Instandhaltung des gesamten Feuerwehrfahrzeugparks.
2. rekrutiert bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Kommandanten neue Motorfahrer.
3. organisiert die Lernfahrausweise und ist verantwortlich für die Ausbildung der neuen Motorfahrer.
4. organisiert Spezialausbildungen für die Motorfahrer ausserhalb des kantonalen Kursangebotes.
5. erstellt die Liste für den Pikettdienst.
6. ist besorgt, dass die Motorfahrer periodisch zu den vorgeschriebenen ärztlichen Kontrollen und Untersuchungen aufgeboten werden.

### **Telekomoffizier (Funk, EDV)**

Der Telekomoffizier (Funk, EDV):

1. ist verantwortlich für die gesamte Alarmierung und unterhält dazu die nötigen Kontakte mit dem Feuerwehrinspektorat und der Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft.
2. ist verantwortlich für den Betrieb und die Instandhaltung der gesamten Funk- und Telefonanlagen und -geräte.
3. ist verantwortlich für die EDV-Anlage, die Datenverwaltung sowie die Datensicherung
4. ist verantwortlich für die Technik im Bereich Administration (Telefon, Netzwerk, FAX, GPS, Kopierer). Falls diese Gerätschaften durch die Gemeinde beschafft / unterhalten werden, leitet er die entsprechenden Bedürfnisse der Feuerwehr an die Gemeinde weiter.
5. ist besorgt, dass die feuerwehreigenen Fotoapparate immer einsatzbereit sind und verwaltet die entsprechenden Fotos.

6. ist verantwortlich für die Zuteilung und den Unterhalt der Alarmgruppen.
7. führt die Probealarme für Pager gemäss Jahresprogramm durch.
8. ist besorgt, dass die notwendigen Funkkonzessionen vorhanden sind.

### **Objektoffizier**

Der Objektoffizier:

1. organisiert und überwacht im Auftrag des Kommandanten-Stv 2 die Feuerschau.
2. Ist verantwortlich für die regelmässige Überprüfung der bestehenden Einsatzpläne.
3. ist verantwortlich für die Schlüssel zu den Objekten mit Einsatzplänen.
4. ist verantwortlich für den Unterhalt der bestehenden Schlüsselhülsen.
5. Nimmt nach Absprache mit dem Kommandanten-Stv. 2, gemeinsam mit den zuständigen Behörden, an der Abnahme von bestehenden Brandmelde- und Sprinkleranlagen teil.

### **Einsatzplanungsoffizier**

Der Einsatzplanungsoffizier:

1. ist verantwortlich für die Erstellung der Einsatzpläne von Objekten mit besonderen Gefahren sowie von Nebenhöfen.
2. ist verantwortlich für die Neuerfassung sämtlicher Einsatzpläne von Objekten gemäss Reglement.
3. ist verantwortlich für das Erstellen von Unterlagen/Einsatzakten für besondere Gebiete, Quartiere resp. Gebäude, welche nicht Einsatzpläne erstellen müssen.
4. ist verantwortlich für die Herausgabe, die Platzierung und Verrechnung der neuen Schlüsselhülsen.
5. ist verantwortlich für das komplette Kartenmaterial.
6. ist verantwortlich für das interne Material zur Bewältigung von Grossereignissen.
7. ist verantwortlich für die Einsatzzentrale sowie der Aktualisierung der Einsatzakten in der Einsatzzentrale.
8. sorgt dafür, dass die Feuerwehr immer mit den neusten Telefonverzeichnissen (z.B. Twixtel, interne Telefonverzeichnisse etc.) versehen ist.
9. Nimmt nach Absprache mit dem Kommandanten-Stv. 2, gemeinsam mit den zuständigen Behörden, an der Abnahme von neuen Brandmelde- und Sprinkleranlagen teil.

### **Technikoffizier**

Der Technikoffizier:

1. ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des allgemeinen Materials. Davon ausgenommen sind Geräte und Material, die gemäss vorliegendem Pflichtenheft einem anderen Verantwortlichen zugewiesen sind.
2. verwaltet Gebrauchsanweisungen und technische Unterlagen.

3. rekrutiert in Absprache mit dem Kommandanten die Mitglieder der Retablierungsgruppe und führt eine Stundenkontrolle.
4. unterhält zusammen mit dem Feldweibel eine Sammlung von Adressen der Lieferanten und entsprechende Unterlagen.
5. ist zusammen mit dem Kommandant-Stv. 1 verantwortlich für technische resp. Spezialübungen.

### **Feldweibel**

Der Feldweibel:

1. ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des persönlichen Materials.
2. führt die Retablierungsarbeiten am Ende von Übungen oder Einsätzen um die Einsatzbereitschaft der Stützpunkt-Feuerwehr zu gewährleisten.
3. ist verantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit im gesamten Feuerwehr Magazin.
4. besorgt nach Rücksprache mit dem Kommandanten den Einkauf von Verbrauchsmaterial. Dazu unterhält er den regelmässigen Kontakt zu Lieferanten.
5. unterhält zusammen mit dem Technik-Offizier eine Sammlung von Adressen der Lieferanten und entsprechende Unterlagen.
6. verwaltet die persönlichen Ausrüstungsgegenstände und unterhält ein entsprechendes Lager.
7. ist verantwortlich und kontrolliert die Reinigung und Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung aller AdF.
8. Ist verantwortlich, dass ein Inventar über das gesamte Feuerwehrmaterial besteht.
9. verwaltet die Reglemente.
10. ist verantwortlich, dass sämtliches Material (zum Beispiel Leitern, Seile und Gurte) periodisch geprüft werden.

### **Fourier**

Der Fourier:

Folgende Tätigkeiten sind über das Fixum abgegolten.

1. schreibt, nach Absprache mit dem Kommandanten, die innerhalb der Feuerwehr anfallende Korrespondenz.
2. schreibt Vorschauen und Berichte über die Tätigkeit der Feuerwehr Muttenz.
3. verfasst die monatlichen und jährlichen Einsatzstatistiken im Muttenzer-Anzeiger.
4. erstellt Auswertungen und Statistiken zu Handen des Kommandos resp. für die Auswertung der Pflichtstunden
5. ist für den rechtzeitigen Versand des Jahresversandes verantwortlich.
6. führt sämtlichen Registern/Datenbanken alle Personaldaten der AdF laufend nach. Dazu gehört auch die entsprechende Nachführung bei Ein- und Austritten.



7. aktualisiert sämtliche Listen im EDV-System (Alarm-, Atemschutz-, Fahrergruppenzuteilungen, E-Mailverteiler etc.).
8. besorgt die nötigen Bewilligungen betreffend Freinacht und Bewirtung für die Hauptübung und eventuelle andere Anlässe.
9. ist verantwortlich für das Abendprogramm an der Hauptübung.

Folgende Tätigkeiten sind besoldet:

10. ist für das gesamte Abrechnungswesen bezüglich Soldauszahlungen verantwortlich. Dafür unterhält er direkten Kontakt mit der Buchhaltung der Gemeindeverwaltung.
11. erstellt die Abrechnungen für die persönlichen Stunden resp. Taggeldentschädigungen sowie Spesen.
12. ist verantwortlich für die Erfassung und Kontrolle der Einsatzrapporte resp. deren Weiterleitung an die Abteilung Sicherheit.
13. führt die Mannschaftskontrolle an Mannschafts-, Kader- und Tagespikettübungen.
14. ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle an den Kommandositzungen und archiviert diese.
15. besorgt den Einkauf des Büromaterials und ist für einen entsprechenden Lagerbestand verantwortlich.
16. organisiert die Verpflegung.
17. besorgt die Abschiedsgeschenke für austretende Feuerwehrleute sowie die Jubiläumsgeschenke für AdF, welche 10 resp. 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
18. ist für den gesamten PR-Bereich in Absprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr verantwortlich.
19. spricht sämtliche Medienmitteilungen, vor deren Veröffentlichung, mit dem Kommandanten ab und informiert gleichzeitig den Gemeinderat des Departements Umwelt und Sicherheit sowie den Leiter der Abteilung Sicherheit.
20. ist verantwortlich für die Pflege und die Aktualisierung der eigenen Homepage im Internet.
21. ist verantwortlich für die Aushänge an der Informationswand im Feuerwehrmagazin.
22. fertigt und verwaltet die Dienstbüchlein. Er macht laufend die notwendigen Eintragungen und lässt sie vom Kommandanten visieren.

### **Mannschaftsvertreter**

Der Mannschaftsvertreter:

1. ist verantwortlich für die Einladung und Durchführung des Mannschaftsabends und für die Organisation
2. vertritt die Interessen der Mannschaft beim Feuerwehrkommando.
3. organisiert Delegationen zu Hochzeiten und Beerdigungen von Feuerwehrleuten.
4. regelt, unter Beizug des Kommandanten, Missverständnisse, Unstimmigkeiten und Probleme innerhalb der Mannschaft.
5. orientiert am Einführungskurs die Rekruten über die Tätigkeiten des Mannschaftsvertreters.

6. ist Bindeglied zwischen der Mannschaft und dem Kommando und ist Ansprechpartner für Anliegen der Feuerwehrangehörigen
7. organisiert die Überwachung des Feuerspektakels, Fasnachts- und 1. August-Feuers etc.
8. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Fourier das Abendprogramm an der Hauptübung.
9. ist verantwortlich für die Feuerwehr-Mediathek und -Bibliothek und deren Verleih an die Mannschaft.